



**Gemeinde Othmarsingen**

---

**Benützungsreglement  
der Fussballanlage  
Falkenmatt**

---

**2024**

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Benützung der Fussballanlage Falkenmatt durch den Fussballclub Othmarsingen, die Primarschule, die Gemeinde sowie andere Vereine und Organisationen sowie Privatpersonen. Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

<sup>2</sup> Die Fussballanlage umfasst (Plan im Anhang):

- Clubhaus (Gebäude Nr. 540, Parzellen 1034 und 1035)  
Vereinslokal/Gastrobereich, zwei Garderoben, Duschanlage, WC-Anlage, Lager-  
räume, Estrich
- Garderobengebäude (Gebäude Nr. 1253, Parzelle 1034)  
zwei Garderoben mit Duschen, Raum für Spielleitung, Sanität und Schiedsrichter,  
WC-Anlage, Technikraum
- Ein Hauptspielfeld (Parzellen 1034 und 1035)
- Wies- und Rasenland ausserhalb des Hauptspielfelds
- Beleuchtung, Lautsprecheranlage und Ballfänger
- Parkplätze auf Parzellen 1035 und 1044

<sup>3</sup> Die Parzelle 1034 ist im Eigentum der Einwohnergemeinde Othmarsingen. Die Parzellen 1035 und 1044 sind im Besitz der Ortsbürgergemeinde Othmarsingen. Der Fussballclub Othmarsingen ist Eigentümer des im Clubhaus und Garderobengebäude untergebrachten und auf den Parzellen 1034 und 1035 aufgestellten Vereinsmobiliars.

<sup>4</sup> Der Fussballclub Othmarsingen hat das alleinige Nutzungs- und Betriebsrecht des Vereinslokals.

### **§ 2 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Fussballanlage steht in erster Linie dem Fussballclub Othmarsingen als Hauptbenützer für den ordentlichen Trainings- und Spielbetrieb sowie für Vereinsanlässe ausserhalb des Spiel- und Trainingsbetriebes wie beispielsweise Turniere zur Verfügung.

<sup>2</sup> Für Einzelanlässe haben die Gemeinde und die Primarschule Othmarsingen sowie ortsansässige Vereine und Organisationen ein Mitbenützungsrecht.

<sup>3</sup> Gegen Entschädigung kann die Fussballanlage durch auswärtige Vereine usw. genutzt werden. Die entsprechenden Gebühren werden durch den Fussballclub Othmarsingen in Anlehnung an die Benützungsgebühren der Schulanlage festgelegt.

### **§ 3 Zuständigkeit / Kompetenzen Haus- und Platzwart**

<sup>1</sup> Jede Benützung von Teilen der Fussballanlage bedarf einer Bewilligung des Fussballclubs Othmarsingen. Bei veränderten Verhältnissen können Bewilligungen widerrufen werden.

<sup>2</sup> Der Betrieb der gesamten Fussballanlage wird dem Vorstand des Fussballclubs übertragen. Dieser bestimmt Platzwart und Hauswart und meldet diese dem Gemeinderat.

<sup>3</sup> Der Platzwart ist für die Kontrolle der betrieblichen Abläufe und die Benützung der Anlage zuständig. Dem Platzwart steht eine ausdrückliche Weisungsbefugnis zu. Er ist ermächtigt, unberechtigte Anlagenbenützer von der Anlage zu weisen, fehlbare Anlagenbenützer zurechtzuweisen, gegebenenfalls Sauberkeit und Ordnung zu verlangen.

<sup>4</sup> Dem Hauswart obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Reinigung der Anlage und Zufahrtswege
- b) Überwachung und Kontrolle der technischen Anlagen

<sup>5</sup> Die Oberaufsicht über die Fussballanlage wird durch den Gemeinderat an den Technischen Dienst delegiert. Aufträge an Dritte mit Kosten zu Lasten der Einwohnergemeinde sind durch den Technischen Dienst zu erteilen.

<sup>6</sup> Der Vorstand des Fussballclubs stellt bei Bedarf zuhanden des Budgets des Folgejahres jeweils im Juni in Absprache mit dem Technischen Dienst Othmarsingen beim Gemeinderat Antrag bezüglich Unterhalt und Änderungen an der Anlage.

#### **§ 4 Betriebszeiten**

<sup>1</sup> Es gelten folgende Benützungszeiten:

	Aussenareal	Innenräume
Montag – Freitag	08.00 Uhr – 22.00 Uhr	08.00 Uhr – 24.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 22.00 Uhr	08.00 Uhr – 01.00 Uhr
Sonntag und allgemeine Feiertage	10.00 Uhr – 20.00 Uhr	09.00 Uhr – 22.00 Uhr

<sup>2</sup> Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Vorstand des Fussballclubs Othmarsingen.

#### **§ 5 Benützungseinschränkungen**

Die Fussballanlage ist grundsätzlich ganzjährig geöffnet. Ausgenommen bleiben Unterhaltsarbeiten und Sperren des Spielfelds.

### **B Benützungsvorschriften**

#### **§ 6 Rücksichtnahme**

Die Benützung der Fussballanlage muss geordnet und diszipliniert erfolgen. Insbesondere haben die Benützer gegenseitig und auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

#### **§ 7 Benützungsvorschriften**

<sup>1</sup> In allen Räumen und auf allen Plätzen ist jederzeit auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten.

<sup>2</sup> Alle Verunreinigungen und Beschädigungen an Einrichtungen jeglicher Art werden auf Kosten der Verursacher in Stand gestellt. Für Unmündige haften die Eltern oder der gesetzliche Vertreter.

<sup>3</sup> Nach der Benützung sind die Räume, Plätze und Einrichtungen zu reinigen und aufzuräumen. Am nächsten Tag müssen sie ohne Einschränkungen benützt werden können.

<sup>4</sup> Für die Benützung gelten folgende besondere Vorschriften:

- a) Die Benützung darf nur zu den bewilligten Zeit erfolgen.
- b) Das Öffnen und Schliessen von Garderoben, WC etc. sowie das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung erfolgt jeweils durch den Fussballclub Othmarsingen. Mit der Benützung der Flutlichtanlage ist möglichst stromsparend umzugehen. Die Platzbeleuchtung ist nach erfolgter Benützung der Anlagen raschmöglichst, jedoch spätestens um 22.00 Uhr, auszuschalten. Ausgenommen sind Meisterschaftsspiele, welche länger als 22.00 Uhr dauern.
- c) Das Hauptspielfeld ist möglichst schonend zu benützen. Bei der Trainingsgestaltung und der Anzahl Wettkampfspiele ist darauf Rücksicht zu nehmen.
- d) Bei ungünstigen Bodenverhältnissen dürfen die Rasenflächen nicht benützt werden. Über die Bepielbarkeit entscheidet der Platzwart in Absprache mit dem Verantwortlichen des Fussballclubs.
- e) Die Materialbeschaffung und Ausführung der Spielfeldmarkierungen ist Sache des Veranstalters.
- f) Glasflaschen und Trinkgläser dürfen nur im Vereinslokal/Gastrobereich herausgegeben und benützt werden. Auf dem gesamten übrigen Aussengelände der Fussballanlage ist das Herausgeben und Benützen von Glasflaschen und Trinkgläser verboten. Dieser Grundsatz gilt auch bei Festanlässen. Über allfällige Ausnahmeregelungen entscheidet der Fussballclub.
- g) Das Rauchen ist in allen Innenräumen verboten.
- h) Das Mitführen und Halten von Tieren ist auf den Rasenflächen nicht erlaubt.

## **§ 8 Hausordnung**

Die Hausordnung im Anhang ist für alle Benützer verbindlich. Sie stellt einen Bestandteil des vorliegenden Benützungsreglements dar.

## **§ 9 Schlüssel**

<sup>1</sup> Die Schlüssel sind gegen Quittung bei der Gemeindekanzlei zu beziehen. Die unterzeichnende Person trägt für diesen Schlüssel persönlich die Verantwortung.

<sup>2</sup> Nach Aufgabe der Tätigkeit beziehungsweise nach Ablauf der Benützung ist der Schlüssel persönlich der Gemeindekanzlei zurückzugeben. Eine direkte Weitergabe des Schlüssels an den Nachfolger ist nicht gestattet.

<sup>3</sup> Bei Verlust des Schlüssels werden die gesamten anfallenden Kosten, mindestens jedoch CHF 200.--, dem Schlüsselhaber in Rechnung gestellt.

## **§ 10 Nutzung Vereinslokal/Gastrobereich**

<sup>1</sup> Der Fussballclub Othmarsingen ist Eigentümer der Kücheneinrichtung (z.B. Kochherd, Backofen, Abwaschmaschine etc.) und des gesamten Mobiliars im Vereinslokal (z.B. Kaffeemaschine, Kühlschränke etc.). Der Unterhalt und Ersatz dieser Einrichtungen liegt in der Verantwortung des Fussballclubs Othmarsingen.

<sup>2</sup> Die Benützung der Räumlichkeiten durch andere Vereine oder Drittpersonen liegt in der Kompetenz des Fussballclubs Othmarsingen. Allfällige Erträge durch die Vermietung gehen an den Fussballclub Othmarsingen.

## **§ 11 Wirtetätigkeit**

<sup>1</sup> Betreffend Führung des Clublokals gelangen die Bestimmungen des kantonalen Gastgewerbegesetzes (GGG) vom 25. November 1997 und der dazugehörigen Gastgewerbeverordnung (GGV) vom 25. März 1998 zur Anwendung.

<sup>2</sup> Für das Wirten bei Einzelanlässen von Vereinen und anderen Organisationen ist kein Fähigkeitsausweis erforderlich, sofern es sich um eine Nebentätigkeit des Vereins bzw. der Organisation handelt. Solche Einzelanlässe unterstehen jedoch der lebensmittelpolizeilichen Aufsicht und Kontrolle.

<sup>3</sup> Die Durchführung eines grösseren Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit ist der Gemeindekanzlei mittels Meldeformular mindestens 10 Tage im Voraus zu melden. Gleichzeitig ist ein allfälliges Gesuch für den Ausschank/Verkauf von Spirituosen inkl. Alcopops sowie um Verlängerung der Öffnungszeiten einzureichen.

## **§ 12 Technische Einrichtungen**

Die Bedienung sämtlicher technischer Einrichtungen darf ausschliesslich durch den Hauswart/Platzwart oder durch ihn besonders instruierte und ermächtigte Personen erfolgen. Manipulationen und Änderungen an den Anlagen durch die Benutzer sind untersagt. Der Einsatz der Lautsprecher auf der Fussballanlage beschränkt sich auf wettkampfmässige Anlässe und hat zurückhaltend zu erfolgen. Die Benützung der Lautsprecheranlage ist in der Regel nur zwischen 10.00 und 22.00 Uhr, ab 20.00 Uhr mit reduzierter Lautstärke, gestattet.

## **§ 13 Werbung**

Das Anbringen von fest montierten Reklametafeln für Dauerwerbung auf der Fussballanlage bedarf der Bewilligung des Fussballclubs. Diese Reklametafeln dürfen in der Regel durch andere Veranstalter nicht überdeckt werden. Werbung für Tabak und Alkohol ist auf allen Werbetafeln verboten.

## **§ 14 Haftung**

<sup>1</sup> Die Benützung der Fussballanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde und der Fussballclub Othmarsingen lehnen jede Haftung ab.

<sup>2</sup> Die Benützenden haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Die Vereinsverantwortlichen sind zuständig für die Beaufsichtigung ihrer Vereinsmitglieder und für die Zuschauer bei Publikumsanlässen. Allfällige Beschädigungen an Gebäude und Anlagen sind unverzüglich dem Technischen Dienst Othmarsingen und alle übrigen Beschädigungen dem Platzwart/Hauswart zu melden.

<sup>3</sup> Die Gemeinde und der Fussballclub Othmarsingen haften nicht für Gegenstände, welche von den Benützenden mitgebracht worden sind.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts.

## **§ 15 Entzug der Benützungsbewilligung**

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benützungsvorschriften dieses Reglements kann der Gemeinderat die fehlbaren Personen, Vereine oder Organisationen vorübergehend oder dauernd von der Benützung ausschliessen. Das rechtliche Gehör wird gewährt.

## **§ 16 Spezielle Bestimmungen**

<sup>1</sup> Die Durchführung von Grossanlässen bedarf einer separaten Bewilligung durch den Gemeinderat. Als Grossanlässe gelten publikums- resp. verkehrsintensive Veranstaltungen.

<sup>2</sup> Das Polizeireglement der Gemeinden im Einsatzgebiet der Regionalpolizei Lenzburg sowie die Immissionsgrenzwerte gemäss Eidgenössischer Schall- und Laserverordnung sind verbindlich.

<sup>3</sup> Die Veranstalter haben eine verantwortliche Person zu bezeichnen, welche gegenüber den zuständigen Organen der Gemeinde sowie für die Nachbarschaft als Ansprechpartner gilt.

<sup>4</sup> Die Veranstalter von grösseren Anlässen haben ein Parkierungs- und Verkehrsdienstkonzept einzureichen, sofern die Parkierungsmöglichkeiten gemäss § 17 dieses Reglements nicht ausreichen.

## **§ 17 Parkplatzorganisation**

Es sind die Parkplätze vor dem Clubhaus auf der Parzelle 1035, westlich des Falkenwegs auf der Parzelle 1044 und östlich des Falkenwegs auf der Parzelle 1032 zu benutzen. Bei Anlässen mit sehr hohem Besucheraufkommen können zusätzliche Parkplätze östlich des Falkenwegs im Bereich der Parzelle 1037 genutzt werden. Der Fussballclub ist für das Parkplatzregime und die Parkordnung verantwortlich. Er hat für ein geordnetes und diszipliniertes Parkieren auf den dafür vorgesehenen Flächen zu sorgen.

## **§ 18 Vereinsrechnung**

Der Fussballclub Othmarsingen als Hauptnutzer der Fussballanlage wird verpflichtet, jeweils bis 30. Juni die genehmigte detaillierte Jahresrechnung dem Gemeinderat un- aufgefördert zuzustellen.

## **§ 19 Strafbestimmungen**

Zuwerhandlungen gegen das Reglement kann der Gemeinderat mit Bussen im Betrag von bis CHF 2'000.-- durch Strafbefehl ahnden.

## **§ 20 Inkraftsetzung**

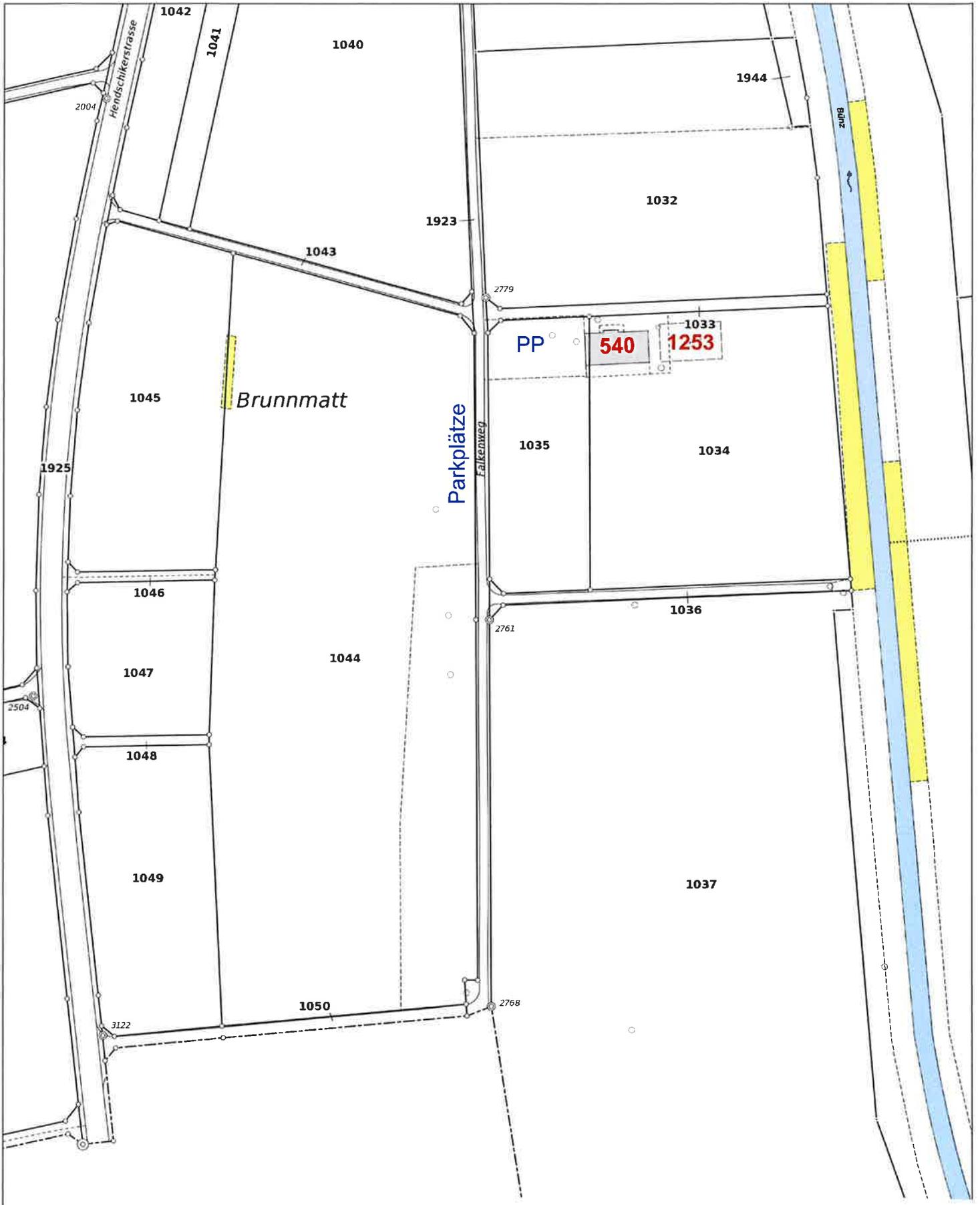
Das Benützungsreglement tritt rückwirkend per 1. Juli 2024 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Benützungsreglemente, insbesondere die Nutzungsvereinbarung zwischen dem Fussballclub sowie der Einwohnergemeinde und Ortsbürgergemeinde Othmarsingen vom 3. September 2001.

Othmarsingen, 23. September 2024

**Gemeinderat Othmarsingen**

  
Hans Rätzer  
Gemeindeammann

  
Nicole Wernli  
Gemeindeschreiberin





# Hausordnung Aussengelände

## Fussballanlage Falkenmatt

### Benützung nur mit Bewilligung

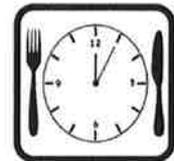
#### Benützungszeiten:

Montag – Freitag: 08.00 – 22.00 Uhr

Samstag: 08.00 – 22.00 Uhr

Sonntag und allg. Feiertage: 10.00 – 20.00 Uhr

Mittagsruhe 12.00 – 13.00 Uhr



Wir halten Ordnung



Wir verhalten uns ruhig  
und rücksichtsvoll



Wir respektieren fremdes Eigentum



Drogenverbot



Keine Haustiere



Kein Feuer und Feuerwerk



**Notruf: 144    Polizei: 117    Feuerwehr: 118**